

RTR - GmbH

GZ: / /

eingel.
am: 04. Okt. 2007

GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Telefax: 01/58058-9191

1209/07/Dr.Hh/dB

Antragsteller:

1. **UPC Wireless GmbH (FN 254348 t)**
Wolfganggasse 58-60
1120 Wien

2. **Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG. (FN 19743 i)**
Eduard-Bodem-Gasse 2
6020 Innsbruck

Antrag
gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003
auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

einfach
1 Halbschrift

1. Zu den Antragstellerinnen

Die Erstantragstellerin UPC Wireless GmbH (**UPC**) verfügt über eine Anzeige nach § 15 TKG 2003 und betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz. Darüber hinaus erbringt sie innovative Kommunikationsdienstleistungen und ist Inhaberin von Frequenznutzungsrechten.

Die Zweitantragstellerin, Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG. (**TST**) verfügt ebenfalls über eine Anzeige nach § 15 TKG 2003 und betreibt in Tirol ein öffentliches Kommunikationsnetz, über das sie öffentliche Telefondienste und andere Kommunikationsdienste erbringt.

Im Zuge des Erwerbs sämtlicher Kommanditanteile an der Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG., 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 2, sowie sämtlicher Geschäftsanteile an der Komplementärin Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 2, durch UPC Austria Services GmbH, (FN 296333i), 1120 Wien, Wolfganggasse 58-60, wurde die – gemäß § 57 Abs. 1 TKG notwendige – Einholung der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission zur Übertragung der diesem Antrag zu Grunde liegenden WIMAX-Frequenzen von den Vertragsteilen vereinbart.

Die erforderliche kartellrechtliche Genehmigung hinsichtlich des Erwerbs sämtlicher Kommanditanteile an der Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG. (FN 19743 i) sowie sämtlicher Geschäftsanteile an der Komplementärin Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. (FN 38730g) wurde durch UPC Austria Services GmbH (FN 296333i) bei der Bundeswettbewerbsbehörde am 28.08.2007 zu BWB/Z-505 beantragt. Die vierwöchige Frist zur Stellung eines Prüfungsantrages durch die Amtsparteien beim Kartellgericht ist noch nicht abgelaufen. Die Antragsfrist endet am 25.09.2007.

UPC Broadband GmbH ist sowohl Alleingeschafterin der UPC Austria Services GmbH als auch der Antragstellerin UPC Wireless GmbH.

2. Ursprüngliche Frequenzuteilungen an die Erstantragstellerin

Die Erstantragstellerin hat mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (**TKK**) F 5c/04-37 vom 8.11.2004 antragsgemäß Frequenzen in den angeführten Regionen im nachstehend aufgelisteten Umfang zugeteilt bekommen:

Region 1: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz)

Region 2: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)

Region 3: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)

Region 5: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)

Region 6: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)

Erläuternd sei hinzugefügt, dass die Erstantragstellerin zum Zeitpunkt der Vergabe der angeführten Frequenzen unter der Firma Telekabel Wireless GmbH aufgetreten ist. Mittlerweile wurde die Erstantragstellerin wie aus dem Firmenbuch ersichtlich in UPC Wireless GmbH umfirmiert.

Von den angeführten Frequenzen sind jene in der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531) im Ausmaß von 2x21 MHz mit Genehmigung der TKK, GZ F 6/05-7, von der Erstantragstellerin an die Zweitantragstellerin übertragen worden.

3. Gegenstand des nunmehrigen Antrags auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten sind nunmehr dieselben in der Region 3 im Ausmaß von 2x21 MHz zugeteilten Frequenzen 3410 – 3431/3510 – 3531, die an die Erstantragstellerin UPC Wireless GmbH rückübertragen werden sollen.

4. Rechtsgrundlage für die Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenzen, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Rück-Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Zweit- an die Erstantragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind keine zu erwarten, weil die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Erstantragstellerin in jenem Umfang ausgeübt werden wird, wie sie der Zweitantragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Schließlich sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten, da die Übertragung der Frequenznutzungsrechte im oben beschriebenen Umfang an die Zweitantragstellerin lediglich dazu führt, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

5. Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten

Die Erstantragstellerin übernimmt die Frequenzzuteilungsrechte in genau jenem Umfang und technischer Ausgestaltung, wie sie der Zweitantragstellerin zugeteilt worden sind. Sie versichert, sämtliche Verpflichtungen, die der Zweitantragstellerin im Rahmen der Frequenzzuteilung

aufgelegt wurden, zu übernehmen und die Bedingungen, die mit der Zuteilung der Frequenzen verbunden wurden, einzuhalten.

Die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen bleiben jedenfalls unverändert.

6. Antrag

Es wird daher gestellt nachstehender

A n t r a g ,


die Telekom-Control-Kommission möge die Übertragung der der Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG. mit Bescheid F 6/05-7 zugeteilten Frequenzen der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531 im Ausmaß von 2x21 MHz) an die UPC Wireless GmbH ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 genehmigen.

Wien, 01.10.2007

UPC Wireless GmbH



DI Thomas Hintze
Geschäftsführer



Prok. Dr. Michael Czermak, LL.M.
Vice President & General Counsel

Innsbruck, 01.10.07

Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG.



Mag. Walther Steinhuber
Geschäftsführer



Bernhard Greil
Geschäftsführer